

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD & PIRATEN
Herr Mroß
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1312/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Erhebung der Zweitwohnungssteuer bei volljährig gewordenen Kindern im Wechselmodell; öffentlich

Sehr geehrter Herr Mroß,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Sie gehen in der o.g. Anfrage inhaltlich sowohl auf das Nest- als auch das Wechselmodell für die Betreuung von Kindern bei getrenntlebenden Elternteilen ein. Der Beantwortung Ihrer Anfrage vorangestellt sei daher kurz auf die beiden Betreuungsmodelle eingegangen.

Beim Nestmodell bewohnt das Kind ständig nur eine Wohnung, in welcher es von den beiden Eltern wechselnd betreut wird. Beim Wechselmodell wohnt das Kind abwechseln mit in der Wohnung des jeweiligen Elternteils.

Eine Anmeldung zur Nebenwohnung für die Kinder bzw. junge Heranwachsende würde sich folglich nur bei einer Anwendung des Wechsel-, nicht aber des Nestmodells ergeben.

- 1. Nach welchen rechtlichen Maßstäben bewertet die Landeshauptstadt Erfurt die Zweitwohnungssteuerpflicht volljähriger Personen, die mit Haupt- und Nebenwohnung im Stadtgebiet gemeldet sind, wenn diese Wohnsituation aus einem familiären Wechsel- oder Nestmodell hervorgegangen ist oder weiterhin mit einer solchen familiären Lebenssituation zusammenhängt?**

Für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer ist ausschließlich der melderechtliche Status maßgebend. Es kommt dabei nicht darauf an, aus welchen Motiven sich für den Meldestatus „Nebenwohnung“ entschieden wurde. Entsprechende familiäre Lebenssituationen sind für die Steuererhebung unerheblich und werden, auch wegen datenschutzrechtlicher Gründe, im Steuererhebungsverfahren nicht abgefragt.

Minderjährige Personen, die mit Nebenwohnsitz in Erfurt gemeldet sind, werden zur Zweitwohnungssteuer nicht herangezogen (§ 2 Abs. 7 lit. g ZwStSErf).

Seite 1 von 3

Erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres erhält die Verwaltung Kenntnis vom Meldestatus „Nebenwohnung“. Die jeweiligen Betroffenen werden zur Stellungnahme bzw. Erklärung zur Zweitwohnungssteuer aufgefordert. Es erfolgt sodann seitens der Verwaltung die Prüfung einer möglichen Besteuerung nach ZwStSErf. Dies ist stets eine Einzelfallüberprüfung und –entscheidung.

Unter Verweis auf § 17 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) hat das Kind zudem ab dem 16. Lebensjahr die Möglichkeit, über seinen Meldestatus zu entscheiden.

2. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Übertragbarkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Weimar vom 17.10.2024, Az. 3 K 1578/23 We, auf solche familiär bedingten Wohnsituationen volljähriger Personen, insbesondere mit Blick auf den Schutz von Ehe und Familie, das Gleichbehandlungsgebot sowie den Charakter der Zweitwohnungssteuer als Aufwandsteuer.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass das Urteil des VG Weimar vom 17.10.2024 nicht rechtskräftig ist. Gegen das Urteil wurde Berufung vor dem Thüringer Oberverwaltungsgericht eingelegt, das Verfahren dauert noch an.

Überdies ist die in Bezug genommene Entscheidung des VG Weimar nicht mit der hier dargestellten Sachlage vergleichbar. Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung betraf die familiäre Lebensgemeinschaft zwischen einem Elternteil und seinen minderjährigen Kindern, während es bei der vorliegenden Anfrage um volljährige junge Erwachsene geht. Zudem war Gegenstand des Verfahrens beim VG Weimar die Frage nach der Steuerpflichtigkeit des Elternteils, nicht jedoch – wie im Rahmen der hiesigen Anfrage – die des volljährigen Kindes. In der Folge sind die tragenden Erwägungen der Entscheidung des VG Weimar nicht ohne weiteres auf den hiesigen Sachverhalt übertragbar.

Mit Verweis auf § 2 Abs. 6 ZwStSErf ist allein der melderechtliche Status für die Steuererhebung bindend. Satzungsgemäß sind von der Zweitwohnungssteuer u. a. befreit, nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und die ihre Nebenwohnung in Erfurt aus beruflichen Gründen halten.

Mit dem Befreiungstatbestand nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ZwStSErf wurde der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.10.2005 (BVerfG, Beschluss v. 11.10.2005 – 1 BvB 1232/00, 2627/03) Rechnung getragen. Danach diskriminiert die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer auf das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, die Ehe. Hierbei würde sich der nicht dauernd getrenntlebende Ehepartner in einer melderechtlichen Zwangslage befinden.

In der rechtlichen Überprüfung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts befindet sich daher die Frage, ob künftig auch Getrenntlebende, welche ihre Kinder gemeinsam betreuen, diesem Personenkreis zuzurechnen sind.

3. Welche Konsequenzen zieht die Stadtverwaltung aus dieser Bewertung für die künftige Verwaltungspraxis und gegebenenfalls für die Zweitwohnungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt, insbesondere hinsichtlich Ausnahmen, Billigkeitsregelungen, der Überprüfung vergleichbarer Fallgruppen oder einer möglichen Satzungsänderung für familiär bedingte Wohnsituationen?

Das Verfahren befindet sich noch in der rechtlichen Prüfung. Vor einer möglichen Satzungsänderung bleibt aus Sicht der Verwaltung zunächst die Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes abzuwarten.

Abschließend wird darauf verweisen, dass die Umsetzung einer Steuersatzung immer darauf abzustellen ist, dass die Anforderungen an die Steuergerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewahrt werden müssen, damit die Satzung nicht dem Vollzugsrisiko ausgesetzt und die Steuererhebung rechtsunwirksam wird.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn